

TE OGH 2013/8/27 14Os90/13m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 27. August 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger und Mag. Marek, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Bandarra als Schriftführer in der Strafsache gegen Viorel P***** und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des schweren gewerbsmäßig im Rahmen einer kriminellen Vereinigung durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, § 129 Z 1, § 130 zweiter und vierter Fall StGB über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Viorel P*****, Petru A*****, Alin T*****, Cosmin C***** und Adrian Pe***** sowie der Staatsanwaltschaft betreffend Adrian D***** und die Berufungen der Angeklagten Fanel C***** und Robert S***** gegen das Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis als Schöffengericht vom 28. Jänner 2013, GZ 12 Hv 14/12a-216, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 27. August 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger und Mag. Marek, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Bandarra als Schriftführer in der Strafsache gegen Viorel P***** und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des schweren gewerbsmäßig im Rahmen einer kriminellen Vereinigung durch Einbruch begangenen Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4., Paragraph 129, Ziffer eins., Paragraph 130, zweiter und vierter Fall StGB über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Viorel P*****, Petru A*****, Alin T*****, Cosmin C***** und Adrian Pe***** sowie der Staatsanwaltschaft betreffend Adrian D***** und die Berufungen der Angeklagten Fanel C***** und Robert S***** gegen das Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis als Schöffengericht vom 28. Jänner 2013, GZ 12 Hv 14/12a-216, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde des Alin T***** wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im diesen Angeklagten betreffenden Schuldspruch A/I/a/7, demzufolge auch in der diesen Angeklagten betreffenden Subsumtionseinheit und im diesen Angeklagten betreffenden Strafausspruch aufgehoben, eine neue Hauptverhandlung angeordnet und die Sache im Umfang der Aufhebung an das Erstgericht verwiesen.

Mit seiner Berufung wird der Angeklagte Alin T***** auf diese Entscheidung verwiesen.

Die Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten Viorel P*****, Petru A*****, Cosmin C*****, Adrian Pe***** und der Staatsanwaltschaft werden zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen der Angeklagten Viorel P*****, Petru A*****, Cosmin C*****, Adrian Pe*****, Fanel C***** und Robert S***** sowie der Staatsanwaltschaft betreffend Adrian D***** werden die Akten vorerst dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Den Angeklagten Viorel P*****, Petru A*****, Alin T*****, Cosmin C***** und Adrian Pe***** fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Soweit im Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerden relevant wurden mit dem angefochtenen Urteil Petru A***** zu A/I/a/8, 12 und 14 des Verbrechens des schweren gewerbsmäßig im Rahmen einer kriminellen Vereinigung durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, § 129 Z 1, § 130 zweiter und vierter Fall StGB, Viorel P***** zu A/I/a/1 bis 6 und 9 bis 12, Alin T***** zu A/I/a/4 bis 7, Cosmin C***** zu (richtig:) A/I/a/2, 4, 5 und 13 (vgl II/c/2) und Adrian Pe***** zu A/I/a/1, 4 bis 6 jeweils eines solchen Verbrechens nach §§ 127, 128 Abs 2, § 129 Z 1, § 130 zweiter und vierter Fall, § 15 StGB, Adrian D***** zu A/I/a/8 des Verbrechens des schweren Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, § 129 Z 1 StGB und Petru A***** zu A/I/b zudem des Verbrechens der Brandstiftung nach § 169 Abs 1 StGB schuldig erkannt. Soweit im Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerden relevant wurden mit dem angefochtenen Urteil Petru A***** zu A/I/a/8, 12 und 14 des Verbrechens des schweren gewerbsmäßig im Rahmen einer kriminellen Vereinigung durch Einbruch begangenen Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4,, Paragraph 129, Ziffer eins,, Paragraph 130, zweiter und vierter Fall StGB, Viorel P***** zu A/I/a/1 bis 6 und 9 bis 12, Alin T***** zu A/I/a/4 bis 7, Cosmin C***** zu (richtig:) A/I/a/2, 4, 5 und 13 vergleiche II/c/2) und Adrian Pe***** zu A/I/a/1, 4 bis 6 jeweils eines solchen Verbrechens nach Paragraphen 127, 128, Absatz 2,, Paragraph 129, Ziffer eins,, Paragraph 130, zweiter und vierter Fall, Paragraph 15, StGB, Adrian D***** zu A/I/a/8 des Verbrechens des schweren Diebstahls durch Einbruch nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4,, Paragraph 129, Ziffer eins, StGB und Petru A***** zu A/I/b zudem des Verbrechens der Brandstiftung nach Paragraph 169, Absatz eins, StGB schuldig erkannt.

Danach haben

(A)

I) a) Viorel P*****, Petru A*****, Adrian D*****, Alin T*****, Cosmin C***** und Adrian Pe***** gemeinsam - mit Ausnahme des Adrian D***** - als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung Nachgenannten fremde bewegliche Sachen durch Einbruch in Gebäude in einem 3.000 Euro oder 50.000 Euro übersteigenden Wert mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz weggenommen oder wegzunehmen versucht (A/I/a/5a, 6 und 7), wobei sie - mit Ausnahme des Adrian D***** - in der Absicht handelten, sich durch die wiederkehrende Begehung von Diebstahl durch Einbruch eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, und zwar: römisch eins) a) Viorel P*****, Petru A*****, Adrian D*****, Alin T*****, Cosmin C***** und Adrian Pe***** gemeinsam - mit Ausnahme des Adrian D***** - als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung Nachgenannten fremde bewegliche Sachen durch Einbruch in Gebäude in einem 3.000 Euro oder 50.000 Euro übersteigenden Wert mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz weggenommen oder wegzunehmen versucht (A/I/a/5a, 6 und 7), wobei sie - mit Ausnahme des Adrian D***** - in der Absicht handelten, sich durch die wiederkehrende Begehung von Diebstahl durch Einbruch eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, und zwar:

1) Viorel P***** und Adrian Pe***** zwischen 4. und 5. September 2011 in B***** dem Rachid El Q***** im Ersturteil bezeichnete Gegenstände im Wert von 4.508 Euro, indem Adrian Pe***** die Glasfüllung der Eingangstüre zu dessen Internetcafe einschlug, während Viorel P***** vor dem Lokal aufpasste, ehe er in das Geschäftslokal eindrang;

2) Viorel P*****, Cosmin C***** und ein Mittäter am 16. März 2012 in B***** dem Walter B***** Spirituosen und Zigaretten im Wert von 800 Euro, indem Cosmin C***** die Glasscheibe eines Fensters zu dessen Lokal einschlug, sodann beide Angeklagte in das Lokal eindringen und eine Bürotüre und zwei Fächertüren im Barbereich aufbrechen;

3) Viorel P***** am 24. März 2012 in B***** dem Erich K***** und dem Hannes A***** Zigaretten im Wert von 9.242,15 Euro, indem er eine Eingangstüre und eine Zwischentüre zu deren Trafik aufbrach;

4) Viorel P*****, Cosmin C*****, Alin T*****, Adrian Pe***** und ein weiterer Mittäter zwischen 31. März 2012 und 1. April 2012 in M***** der Erika R***** Zigaretten, Rubbellose und Bargeld im Wert von 17.478,90 Euro, indem sie mit einem Geißfuß die Holzverkleidung an der Rückseite von deren Trafik herunter brachen;

5) Viorel P*****, Cosmin C*****, Alin T***** und Adrian Pe***** in B***** zum Nachteil der N***** GmbH,

a) am 11. April 2012, indem P***** und Pe***** in der Nähe aufpassten, während T***** und C***** versuchten, die Eingangstüre aufzuzwängen, wodurch jedoch der akustische Alarm ausgelöst wurde, weshalb die Angeklagten ohne Beute flüchteten;

b) am 12. April 2012 im Ersturteil bezeichnete Gegenstände im Wert von 39.285,58 Euro, indem P***** und Pe***** in der Nähe aufpassten, während sich C***** und T***** zum Geschäft begaben und T***** die Eingangstüre zum Geschäft aufbrach;

6) Viorel P*****, Alin T***** und Adrian Pe***** am 22. Mai 2012 in A*****, indem sie sich zum Juweliergeschäft der Karoline K***** begaben und T***** versuchte, mit einem Hammer die Auslagenscheibe einzuschlagen, wodurch der Alarm ausgelöst wurde, weshalb die Angeklagten ohne Beute flüchteten;

7) Alin T***** am 22. Mai 2012 in B*****, indem er versuchte, die Eingangstüre zur Trafik des Manfred G***** mit einem Gegenstand einzuschlagen oder aufzuzwängen;

8) Petru A***** gemeinsam mit zwei Mittätern am 6. Juni 2012 in J***** dem Unternehmen D***** 10.800 Euro, indem A***** ein Fenster zu deren Gebäude einschlug, woraufhin die Mittäter durch dieses Fenster in das Gebäude einstiegen, während A***** vor dem Tatobjekt aufpasste;

9) Viorel P***** gemeinsam mit einem abgesondert Verfolgten am 1. August 2012 in S***** (Deutschland) Hans F***** Zigaretten im Wert von 10.000 Euro, indem sie mit einem Brecheisen die Eingangstüre zu dessen Trafik aufbrachen;

10) Viorel P***** gemeinsam mit einem abgesondert Verfolgten in B***** dem Benedikt S*****,

a) am 3. August 2012 Zigaretten, Feuerzeuge und Bargeld im Wert von 10.388 Euro, indem P***** mit einem Schraubenzieher die Eingangstüre zu dessen Trafik aufbrach;

b) zwischen 3. und 4. August 2012 Zigaretten, Feuerzeuge und Bargeld im Wert von 7.563,50 Euro, indem sie die nach dem vorangegangenen Einbruch nur notdürftig reparierte Eingangstüre aufzwängten;

11) Viorel P*****, zwei Mittäter und ein abgesondert Verfolgter am 14. September 2012 in P***** 40 Euro der H***** GmbH, indem P***** gemeinsam mit einem Mittäter eine Eingangstüre zu deren Bürogebäude aufbrach;

12) Viorel P*****, Petru A***** und zwei Mittäter am 17. September 2012 in S***** der Pfandleihanstalt R***** Victoria ein Mobiltelefon und eine Uhr im Wert von 445 Euro, indem ein Mittäter das Eisengitter zur Eingangspassage und gemeinsam mit A***** die Eingangstüre zu den Büroräumlichkeiten der Pfandleihe aufbrach, wobei sie zusätzlich versuchten, einen Tresor aus dem Geschäft abzutransportieren, was ihnen wegen des Gewichts und der Größe des Tresors nicht gelang;

13) Cosmin C***** am 28. April 2012 in B***** dem Unternehmen I***** im Ersturteil bezeichnete Gegenstände im Wert von 47,18 Euro;

14) Petru A***** und ein Mittäter am 19. April 2012 in B***** der G***** im Ersturteil bezeichnete Gegenstände im Wert von 1.200 Euro, indem sie mit einem Maurerhammer eine Nebeneingangstüre zu deren Räumlichkeiten aufbrachen;

I) b) Petru A***** am 19. April 2012 in B***** einer fremden Sache ohne Einwilligung des Eigentümers, nämlich am Gebäude der G***** eine Feuersbrunst verursacht, indem er ein Aktenbündel anzündete, wodurch ein Großbrand entstand, bei welchem die Büroräume und Gänge im südwestlichen Bereich des Gebäudes sowie die nördlich angrenzenden Büro- und Nebenräume schwer beschädigt wurden. römisch eins) b) Petru A***** am 19. April 2012 in B***** einer fremden Sache ohne Einwilligung des Eigentümers, nämlich am Gebäude der G***** eine Feuersbrunst verursacht, indem er ein Aktenbündel anzündete, wodurch ein Großbrand entstand, bei welchem die Büroräume und Gänge im südwestlichen Bereich des Gebäudes sowie die nördlich angrenzenden Büro- und Nebenräume schwer beschädigt wurden.

Hingegen wurde Adrian D***** von der Anklage gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen, er habe
Hingegen wurde Adrian D***** von der Anklage gemäß Paragraph 259, Ziffer 3, StPO freigesprochen, er habe

II) b) „am 19. April 2012 in S***** römisch zwei) b) „am 19. April 2012 in S*****

1) im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mitglied einer kriminellen Vereinigung mit Petru A***** und Robert Daniel S***** Verfügungsberechtigten der Firma G***** fremde bewegliche Sachen durch Einbruch mit dem Vorsatz weggenommen, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, dies in der Absicht sich durch die wiederkehrende Begehung von Einbruchsdiebstählen eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, und zwar durch Aufbrechen einer Nebeneingangstüre mit einem Maurerhammer und Wegnahme von einem Laptop Marke H*****, sowie zwei Mobiltelefone der Marke B***** im Wert von insgesamt rund EUR 1.200, und

2) an einer fremden Sache ohne Einwilligung des Eigentümers, nämlich dem Firmengebäude der Firma G*****, eine Feuersbrunst dadurch verursacht, dass Petru A***** ein von ihm - D***** - gehaltenes Aktenbündel anzündete, wobei S***** daneben gestanden sei, wodurch ein Großbrand entstand, bei welchem die Büroräume und Gänge im südwestlichen Teil des Gebäudes sowie die nördlich angrenzenden Büro- und Nebenräume schwer beschädigt worden seien und ein Schaden von EUR 697.000 entstanden sei“.

Diesen Freispruch bekämpft die Staatsanwaltschaft mit einer auf § 281 Abs 1 Z 5 und „9a“ StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde. Diesen Freispruch bekämpft die Staatsanwaltschaft mit einer auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 und „9a“ StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde.

Rechtliche Beurteilung

Gegen den Schuldspruch wenden sich Viorel P***** mit aus Z 5, 10 und 11, Petru A***** mit aus Z 10, Alin T***** mit aus Z 5 und 11, Cosmin C***** mit aus Z 5 und 10 sowie Adrian Pe***** mit aus Z 5 und „9a“ jeweils des § 281 Abs 1 StPO ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerden. Gegen den Schuldspruch wenden sich Viorel P***** mit aus Ziffer 5, 10 und 11, Petru A***** mit aus Ziffer 10, Alin T***** mit aus Ziffer 5 und 11, Cosmin C***** mit aus Ziffer 5 und 10 sowie Adrian Pe***** mit aus Ziffer 5 und „9a“ jeweils des Paragraph 281, Absatz eins, StPO ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerden.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Alin T*****:

Die Mängelrüge zeigt zutreffend Unvollständigkeit (Z 5 zweiter Fall) der Beweiswürdigung betreffend die Feststellungen zur subjektiven Tatseite zum Schuldspruch A/I/a/7 auf, weil die Verantwortung des - ansonsten umfassend - geständigen Beschwerdeführers, wonach er beim Versuch, mit einem Brecheisen die Tür aufzubrechen, nicht mehr einbrechen habe wollen und absichtlich so viel Lärm gemacht habe, damit die Nachbarn munter werden und ihn sowie seine Mittäter vertreiben (ON 106 S 27 iVm ON 215 S 45, im Übrigen auch ON 110), unerörtert blieb. Die Mängelrüge zeigt zutreffend Unvollständigkeit (Ziffer 5, zweiter Fall) der Beweiswürdigung betreffend die Feststellungen zur subjektiven Tatseite zum Schuldspruch A/I/a/7 auf, weil die Verantwortung des - ansonsten umfassend - geständigen Beschwerdeführers, wonach er beim Versuch, mit einem Brecheisen die Tür aufzubrechen, nicht mehr einbrechen habe wollen und absichtlich so viel Lärm gemacht habe, damit die Nachbarn munter werden und ihn sowie seine Mittäter vertreiben (ON 106 S 27 in Verbindung mit ON 215 S 45, im Übrigen auch ON 110), unerörtert blieb.

Demnach war in Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde des Alin T***** - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - das angefochtene Urteil im diesen Angeklagten betreffenden Schuldspruch A/I/a/7 und demzufolge in der diesen Angeklagten betreffenden Subsumtionseinheit bereits bei der nichtöffentlichen Beratung aufzuheben (§ 285e StPO), ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen war. Demnach war in Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde des Alin T***** - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - das angefochtene Urteil im diesen Angeklagten betreffenden Schuldspruch A/I/a/7 und demzufolge in der diesen Angeklagten betreffenden Subsumtionseinheit bereits bei der nichtöffentlichen Beratung aufzuheben (Paragraph 285 e, StPO), ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen war.

Mit seiner Berufung war der Angeklagte auf die Aufhebung des Strafausspruchs zu verweisen.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Viorel P*****:

Der Mängelrüge (Z 5 vierter Fall) zuwider hat das Erstgericht „die Feststellung zur 'kriminellen Vereinigung'“ (US 17) und zur subjektiven Tatseite (und zwar auch zu dem einen insgesamt 50.000 Euro übersteigenden Schaden umfassenden Vorsatz des Beschwerdeführers; vgl US 2 und 22) mit dem Tatsachen- und Schuldgeständnis aller Angeklagten, den

festgestellten (objektiven) Tatmodalitäten (US 17; massive Einbruchdiebstähle über mehrere Monate in unterschiedlicher Beteiligung und Aufteilung des Diebesguts sowie vom Beschwerdeführer erbeuteten Werten von knapp 100.000 Euro) und dem Umstand, dass sich die Angeklagten aus einer Gruppe in Österreich aufhältiger Personen und einer Gruppe aus Rumänien zur Tatbegehung zusammengeschlossen haben (US 20 ff), zureichend begründet. Der Mängelrüge (Ziffer 5, vierter Fall) zuwider hat das Erstgericht „die Feststellung zur 'kriminellen Vereinigung'“ (US 17) und zur subjektiven Tatseite (und zwar auch zu dem einen insgesamt 50.000 Euro übersteigenden Schaden umfassenden Vorsatz des Beschwerdeführers; vergleiche US 2 und 22) mit dem Tatsachen- und Schuldgeständnis aller Angeklagten, den festgestellten (objektiven) Tatmodalitäten (US 17; massive Einbruchdiebstähle über mehrere Monate in unterschiedlicher Beteiligung und Aufteilung des Diebesguts sowie vom Beschwerdeführer erbeuteten Werten von knapp 100.000 Euro) und dem Umstand, dass sich die Angeklagten aus einer Gruppe in Österreich aufhältiger Personen und einer Gruppe aus Rumänien zur Tatbegehung zusammengeschlossen haben (US 20 ff), zureichend begründet.

Ob es dem Beschwerdeführer „in allen Fällen“ darauf ankam, einen Beutewert von über 50.000 Euro zu erzielen (vgl. US 18), ist ebenso wenig entscheidend wie der Umstand, ob der Nichtigkeitswerber „zum Kopf der kriminellen Vereinigung avanciert“ ist (US 22), womit die Rüge mit der Kritik fehlender Beweisergebnisse für diese tatrichterlichen Annahmen und der Behauptung insoweit undeutlicher Feststellungen ins Leere geht (vgl. Ratz, WK-StPO § 281 Rz 398). Entgegen dem weiteren Vorbringen haben die Tatrichter „eine Verabredung bzw. eine Planung bereits vorab, einen Wert von über EUR 50.000,- zu erbeuten“, nicht festgestellt. Ob es dem Beschwerdeführer „in allen Fällen“ darauf ankam, einen Beutewert von über 50.000 Euro zu erzielen (vergleiche US 18), ist ebenso wenig entscheidend wie der Umstand, ob der Nichtigkeitswerber „zum Kopf der kriminellen Vereinigung avanciert“ ist (US 22), womit die Rüge mit der Kritik fehlender Beweisergebnisse für diese tatrichterlichen Annahmen und der Behauptung insoweit undeutlicher Feststellungen ins Leere geht (vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 398). Entgegen dem weiteren Vorbringen haben die Tatrichter „eine Verabredung bzw. eine Planung bereits vorab, einen Wert von über EUR 50.000,- zu erbeuten“, nicht festgestellt.

Die Behauptung (Z 10), zufolge mangelhafter Feststellung „zum Tatbestandsmerkmal der kriminellen Vereinigung bzw.“ „zu den Wertgrenzen, die die Qualifikation bedingen“, sei „eine abschließende rechtliche Beurteilung der Ereignisse nicht möglich“, orientiert sich nicht am Urteilssachverhalt (US 2, 17, 20 ff) und verfehlt solcherart den Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (vgl. Ratz, WK-StPO § 281 Rz 581 ff, 584). Die Behauptung (Ziffer 10), zufolge mangelhafter Feststellung „zum Tatbestandsmerkmal der kriminellen Vereinigung bzw.“ „zu den Wertgrenzen, die die Qualifikation bedingen“, sei „eine abschließende rechtliche Beurteilung der Ereignisse nicht möglich“, orientiert sich nicht am Urteilssachverhalt (US 2, 17, 20 ff) und verfehlt solcherart den Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 581 ff, 584).

Dem Vorwurf, der Richter führe „lediglich den Gesetzestext“ zur Tatbegehung des Beschwerdeführers als Mitglied einer kriminellen Vereinigung an, zuwider hat das Erstgericht mit den Feststellungen den erforderlichen Sachverhaltsbezug hergestellt (vgl. Ratz, WK-StPO § 281 Rz 8). Dem Vorwurf, der Richter führe „lediglich den Gesetzestext“ zur Tatbegehung des Beschwerdeführers als Mitglied einer kriminellen Vereinigung an, zuwider hat das Erstgericht mit den Feststellungen den erforderlichen Sachverhaltsbezug hergestellt (vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 8).

Die gegen die Annahme, der Beschwerdeführer sei „zum Kopf der kriminellen Vereinigung avanciert“ (US 22, 28), gerichtete Sanktionsrüge (nominell Z 11 zweiter Fall) übersieht, dass getroffene Sachverhaltsannahmen aus Z 11 zweiter Fall mangels analoger Anwendung der Verfahrens-, Mängel- oder Tatsachenrüge nicht bekämpft werden können (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 693). Mit dem Einwand verfehelter erschwerender Wertung der führenden Rolle des Beschwerdeführers wird lediglich ein Berufungsvorbringen erstattet. Die gegen die Annahme, der Beschwerdeführer sei „zum Kopf der kriminellen Vereinigung avanciert“ (US 22, 28), gerichtete Sanktionsrüge (nominell Ziffer 11, zweiter Fall) übersieht, dass getroffene Sachverhaltsannahmen aus Ziffer 11, zweiter Fall mangels analoger Anwendung der Verfahrens-, Mängel- oder Tatsachenrüge nicht bekämpft werden können (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 693). Mit dem Einwand verfehelter erschwerender Wertung der führenden Rolle des Beschwerdeführers wird lediglich ein Berufungsvorbringen erstattet.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Petru A*****:

Die zu A/I/b eine Verurteilung wegen des Verbrechens der schweren Sachbeschädigung nach den §§ 125, 126 Abs 2

StGB anstrebende Subsumtionsrüge (Z 10) entfernt sich mit dem Vorbringen, der Brand wäre auch ohne Maßnahmen zur Brandbekämpfung „nur auf ein Objekt von relativ geringer Größe, nämlich ein Firmengebäude, bestehend aus zwei kleinflächigen Zimmern im Erdgeschoß beschränkt geblieben“, von den getroffenen Feststellungen, wonach der Brand im Bereich der Büros des Geschäftsführers und des Sekretariats seinen Ausgang nahm und sich in der Folge auf die übrigen Bereiche des teilweise in Leichtbau- und teilweise in Massivbauweise ausgeführten Firmengebäudes ausbreitete (US 19), und demnach eine entsprechende räumliche Ausdehnung hatte. Die zu A/I/b eine Verurteilung wegen des Verbrechens der schweren Sachbeschädigung nach den Paragraphen 125, 126, Absatz 2, StGB anstrebende Subsumtionsrüge (Ziffer 10,) entfernt sich mit dem Vorbringen, der Brand wäre auch ohne Maßnahmen zur Brandbekämpfung „nur auf ein Objekt von relativ geringer Größe, nämlich ein Firmengebäude, bestehend aus zwei kleinflächigen Zimmern im Erdgeschoß beschränkt geblieben“, von den getroffenen Feststellungen, wonach der Brand im Bereich der Büros des Geschäftsführers und des Sekretariats seinen Ausgang nahm und sich in der Folge auf die übrigen Bereiche des teilweise in Leichtbau- und teilweise in Massivbauweise ausgeführten Firmengebäudes ausbreitete (US 19), und demnach eine entsprechende räumliche Ausdehnung hatte.

Angesichts dieser Konstatierung und der weiteren Urteilsannahmen, wonach der Brand die Büros des Geschäftsführers und des zugeordneten Sekretariats sowie den Vorraumbereich zerstörte, und nach denen eine Brandbekämpfung mit gewöhnlichen Löschmitteln im Zeitpunkt der Brandentdeckung nicht mehr möglich war (US 19), leitet die Rüge auch unter Berücksichtigung der Feststellungen, wonach (weil sich keine Person im Objekt aufgehalten hat) eine konkrete Personengefährdung oder (aufgrund der baulichen Ausführungen und der Situation vor Ort) die Gefahr der Brandausbreitung auf Nachbargebäude nicht bestanden habe, nicht methodisch vertretbar aus dem Gesetz ab (zum Erfordernis siehe Ratz, WK-StPO § 281 Rz 588), warum eine Feuersbrunst im Sinn des § 169 Abs 1 StGB, die bei einer auf Grund der räumlichen Ausdehnung bedingten Unlösbarkeit des Brandes in Verbindung mit einer Gefahr für fremdes Eigentum in großem Ausmaß vorliegt (RIS-Justiz RS0094944), hier nicht gegeben gewesen sein soll. Angesichts dieser Konstatierung und der weiteren Urteilsannahmen, wonach der Brand die Büros des Geschäftsführers und des zugeordneten Sekretariats sowie den Vorraumbereich zerstörte, und nach denen eine Brandbekämpfung mit gewöhnlichen Löschmitteln im Zeitpunkt der Brandentdeckung nicht mehr möglich war (US 19), leitet die Rüge auch unter Berücksichtigung der Feststellungen, wonach (weil sich keine Person im Objekt aufgehalten hat) eine konkrete Personengefährdung oder (aufgrund der baulichen Ausführungen und der Situation vor Ort) die Gefahr der Brandausbreitung auf Nachbargebäude nicht bestanden habe, nicht methodisch vertretbar aus dem Gesetz ab (zum Erfordernis siehe Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 588), warum eine Feuersbrunst im Sinn des Paragraph 169, Absatz eins, StGB, die bei einer auf Grund der räumlichen Ausdehnung bedingten Unlösbarkeit des Brandes in Verbindung mit einer Gefahr für fremdes Eigentum in großem Ausmaß vorliegt (RIS-Justiz RS0094944), hier nicht gegeben gewesen sein soll.

Mit den Behauptungen, das Feuer habe fremdes Eigentum in bloß begrenztem Umfang, nämlich nur das Büro und das darin befindliche Sekretariat und einen Vorraum betroffen und allein die Möglichkeit der Vergrößerung eines kleinen Feuers genüge zur Annahme einer Feuersbrunst nicht, spricht die Rüge, angesichts der rechtlichen Gleichwertigkeit einer im Versuchsstadium verbliebenen Tat (§ 15 Abs 1 StGB) keinen entscheidenden Umstand an (vgl RIS-Justiz RS0122138, 15 Os 59/12h). Mit den Behauptungen, das Feuer habe fremdes Eigentum in bloß begrenztem Umfang, nämlich nur das Büro und das darin befindliche Sekretariat und einen Vorraum betroffen und allein die Möglichkeit der Vergrößerung eines kleinen Feuers genüge zur Annahme einer Feuersbrunst nicht, spricht die Rüge, angesichts der rechtlichen Gleichwertigkeit einer im Versuchsstadium verbliebenen Tat (Paragraph 15, Absatz eins, StGB) keinen entscheidenden Umstand an vergleiche RIS-Justiz RS0122138, 15 Os 59/12h).

Soweit die Rüge unter Bestreitung des auf Herbeiführung einer Feuersbrunst gerichteten Vorsatzes des Beschwerdeführers eine Verurteilung „wegen der vorsätzlichen Brandlegung nach §§ 125, 126 Abs. 2 StGB in Idealkonkurrenz mit den dadurch [...] fahrlässig herbeigeführten Folgen, nämlich dem Vergehen der fahrlässigen Herbeiführung einer Feuersbrunst nach § 170 Abs. 1 iVm 169 Abs. 1 StGB“ anstrebt, geht sie nicht von den gerade gegenteiligen - mängelfrei begründeten (US 24) - Urteilsfeststellungen (US 19 f) aus und verfehlt solcherart den Bezugspunkt materieller Nichtigkeit. Soweit die Rüge unter Bestreitung des auf Herbeiführung einer Feuersbrunst gerichteten Vorsatzes des Beschwerdeführers eine Verurteilung „wegen der vorsätzlichen Brandlegung nach Paragraphen 125, 126, Absatz 2, StGB in Idealkonkurrenz mit den dadurch [...] fahrlässig herbeigeführten Folgen,

nämlich dem Vergehen der fahrlässigen Herbeiführung einer Feuersbrunst nach Paragraph 170, Absatz eins, in Verbindung mit 169 Absatz eins, StGB“ anstrebt, geht sie nicht von den gerade gegenteiligen - mängelfrei begründeten (US 24) - Urteilsfeststellungen (US 19 f) aus und verfehlt solcherart den Bezugspunkt materieller Nichtigkeit.

Warum eine Alkoholisierung des Angeklagten diesen Feststellungen zu seinem auf die Herbeiführung einer Feuersbrunst gerichteten Vorsatz entgegenstehen sollte, legt die Beschwerde (der Sache nach Z 5 zweiter Fall) im Übrigen nicht dar. Warum eine Alkoholisierung des Angeklagten diesen Feststellungen zu seinem auf die Herbeiführung einer Feuersbrunst gerichteten Vorsatz entgegenstehen sollte, legt die Beschwerde (der Sache nach Ziffer 5, zweiter Fall) im Übrigen nicht dar.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Cosmin C****:

Der Mängelrüge (Z 5 vierter Fall) zuwider haben die Tatrichter die Annahme gewerbsmäßiger Tatbegehung zureichend auf die Aussage des Nichtigkeitswerbers und die Angaben der Mitangeklagten sowie den objektiven Geschehensablauf (insbesondere die Tatwiederholung über einen Zeitraum von mehreren Wochen; US 20 ff) gegründet. Der Mängelrüge (Ziffer 5, vierter Fall) zuwider haben die Tatrichter die Annahme gewerbsmäßiger Tatbegehung zureichend auf die Aussage des Nichtigkeitswerbers und die Angaben der Mitangeklagten sowie den objektiven Geschehensablauf (insbesondere die Tatwiederholung über einen Zeitraum von mehreren Wochen; US 20 ff) gegründet.

Die Subsumtionsrüge (Z 10) orientiert sich mit der Behauptung fehlender Feststellungen zur Gewerbsmäßigkeit und zur Tatbegehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung nicht an den - entgegen dem weiteren Vorwurf eines substanzlosen Gebrauchs der verba legalia einen ausreichenden Sachverhaltsbezug aufweisenden -

Urteilskonstatierungen (US 17 f) und verfehlt solcherart den Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (vgl. Ratz, WK-StPO § 281 Rz 581 ff, 584). Die Subsumtionsrüge (Ziffer 10,) orientiert sich mit der Behauptung fehlender Feststellungen zur Gewerbsmäßigkeit und zur Tatbegehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung nicht an den - entgegen dem weiteren Vorwurf eines substanzlosen Gebrauchs der verba legalia einen ausreichenden Sachverhaltsbezug aufweisenden -, Urteilskonstatierungen (US 17 f) und verfehlt solcherart den Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 581 ff, 584).

Soweit die Rüge der mängelfreien Begründung dieser Urteilsannahmen (US 21 f) eigene Erwägungen gegenüberstellt, bekämpft sie bloß unzulässig die tatrichterliche Beweiswürdigung nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Berufung wegen Schuld.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Adrian Pe****:

Entgegen der Behauptung offenbar unzureichender Begründung (Z 5 vierter Fall) der Feststellungen zur subjektiven Tatseite hat das Erstgericht diese den Gesetzen folgerichtigen Denkens und grundlegenden Erfahrungssätzen entsprechend aus der geständigen Verantwortung des Beschwerdeführers und dem objektiven Tatgeschehen abgeleitet (US 20 ff). Entgegen der Behauptung offenbar unzureichender Begründung (Ziffer 5, vierter Fall) der Feststellungen zur subjektiven Tatseite hat das Erstgericht diese den Gesetzen folgerichtigen Denkens und grundlegenden Erfahrungssätzen entsprechend aus der geständigen Verantwortung des Beschwerdeführers und dem objektiven Tatgeschehen abgeleitet (US 20 ff).

Die Rechtsrüge (Z 9 lit a) orientiert sich mit der Kritik fehlender Feststellungen zur subjektiven Tatseite nicht an den - entgegen dem weiteren Vorwurf eines substanzlosen Gebrauchs der verba legalia einen ausreichenden Sachverhaltsbezug aufweisenden - Urteilskonstatierungen (US 17 f) und verfehlt solcherart den Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (vgl. Ratz, WK-StPO § 281 Rz 581 ff, 584). Die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) orientiert sich mit der Kritik fehlender Feststellungen zur subjektiven Tatseite nicht an den - entgegen dem weiteren Vorwurf eines substanzlosen Gebrauchs der verba legalia einen ausreichenden Sachverhaltsbezug aufweisenden - Urteilskonstatierungen (US 17 f) und verfehlt solcherart den Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 581 ff, 584).

Soweit die Rüge in Ansehung der schweren, durch Einbruch begangenen Diebstähle Feststellungen zu einem bedingten Vorsatz vermisst, leitet sie deren Notwendigkeit nicht aus einem Vergleich der getroffenen Konstatierungen - die hinsichtlich aller, wie auch immer qualifizierten Diebstähle von einem absichtlichen Handeln ausgehen (US 18) - mit dem Gesetz ab.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft:

Die Tatrichter haben die Adrian D***** bezüglich des Einbruchsdiebstahls und der Brandstiftung zum Nachteil der G***** belastenden Angaben des Petru A***** (ON 215 S 10 iVm ON 198 S 25) und des Robert S***** (ON 215 S 33 iVm ON 198 S 43) im Rahmen ihrer Beweiswürdigung - von der Beschwerde eingeräumt - berücksichtigt, diese jedoch nicht als überzeugend befunden und mängelfrei begründet, weshalb sie insofern keine Täterschaft des Adrian D***** angenommen haben (US 25 ff). Dem Vorwurf von Unvollständigkeit (Z 5 zweiter Fall) zuwider waren sie dem Gebot zu gedrängter Darstellung der Entscheidungsgründe (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO) folgend nicht verhalten dabei in der Rüge zitierte Details dieser belastenden Aussagen explizit anzuführen. Die Tatrichter haben die Adrian D***** bezüglich des Einbruchsdiebstahls und der Brandstiftung zum Nachteil der G***** belastenden Angaben des Petru A***** (ON 215 S 10 in Verbindung mit ON 198 S 25) und des Robert S***** (ON 215 S 33 in Verbindung mit ON 198 S 43) im Rahmen ihrer Beweiswürdigung - von der Beschwerde eingeräumt -, berücksichtigt, diese jedoch nicht als überzeugend befunden und mängelfrei begründet, weshalb sie insofern keine Täterschaft des Adrian D***** angenommen haben (US 25 ff). Dem Vorwurf von Unvollständigkeit (Ziffer 5, zweiter Fall) zuwider waren sie dem Gebot zu gedrängter Darstellung der Entscheidungsgründe (Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO) folgend nicht verhalten dabei in der Rüge zitierte Details dieser belastenden Aussagen explizit anzuführen.

Auch mit den weiteren Ausführungen zur Glaubwürdigkeit des Adrian D***** und zum Beweiswert der Aussage des Petru A***** bekämpft die Staatsanwaltschaft bloß nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht zulässigen Berufung wegen Schuld die tatrichterliche Beweiswürdigung.

Gründet das Gericht im Übrigen - wie hier - den Freispruch auf die Verneinung der Täterschaft des Angeklagten, ohne eine Aussage zu sämtlichen Tatbestandselementen zu treffen, reicht es für den Erfolg einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht hin, einen Begründungsmangel bloß in Ansehung der betroffenen Urteilsannahme (gegenständlich der Negativfeststellung zur Täterschaft) aufzuzeigen. Vielmehr ist hinsichtlich jener Tatbestandsmerkmale, zu denen das Urteil keine Konstatierungen enthält, unter Berufung auf derartige Feststellungen indizierende und in der Hauptverhandlung vorgekommene Verfahrensergebnis ein Feststellungsmangel (Z 9 lit a) geltend zu machen (vgl. RIS-Justiz RS0127315, RS0118580 [T17]). Gründet das Gericht im Übrigen - wie hier - den Freispruch auf die Verneinung der Täterschaft des Angeklagten, ohne eine Aussage zu sämtlichen Tatbestandselementen zu treffen, reicht es für den Erfolg einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht hin, einen Begründungsmangel bloß in Ansehung der betroffenen Urteilsannahme (gegenständlich der Negativfeststellung zur Täterschaft) aufzuzeigen. Vielmehr ist hinsichtlich jener Tatbestandsmerkmale, zu denen das Urteil keine Konstatierungen enthält, unter Berufung auf derartige Feststellungen indizierende und in der Hauptverhandlung vorgekommene Verfahrensergebnis ein Feststellungsmangel (Ziffer 9, Litera a,) geltend zu machen vergleiche RIS-Justiz RS0127315, RS0118580 [T17]).

Diese Anforderung erfüllt die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft nicht.

Die Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagten Viorel P*****, Petru A*****, Cosmin C***** und Adrian Pe***** waren demgemäß - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen dieser Angeklagten, der Angeklagten Fanel C***** und Robert S***** sowie der Staatsanwaltschaft folgt (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagten Viorel P*****, Petru A*****, Cosmin C***** und Adrian Pe***** waren demgemäß - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen dieser Angeklagten, der Angeklagten Fanel C***** und Robert S***** sowie der Staatsanwaltschaft folgt (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenersatzpflicht der Angeklagten Viorel P*****, Petru A*****, Alin T*****, Cosmin C***** und Adrian Pe***** beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenersatzpflicht der Angeklagten Viorel P*****, Petru A*****, Alin T*****, Cosmin C***** und Adrian Pe***** beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E105148

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0140OS00090.13M.0827.000

Im RIS seit

18.09.2013

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at